

Amtliche Mitteilung

09.12.2022

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
Soziale Arbeit: Jugend in
Theorie und Praxis (Teilzeit)
des Fachbereichs
Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund**

(In der Fassung der Berichtigung vom 10.05.2023)

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Soziale Arbeit:
Jugend in Theorie und Praxis (Teilzeit)
im Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule Dortmund**

vom 2. Dezember 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 - GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis (Teilzeit) des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund vom 16. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 74 vom 17.07.2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. Mai 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 33 vom 31.05.2022) wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird neu hinzugefügt:

„(1) Die Bewertung schriftlicher Hausarbeiten erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

- die Begründung der Note muss auf Nachfrage der Studierenden anhand von transparenten Kriterien erfolgen,
- die Bewertungskriterien müssen überprüfbar und eindeutig sein,
- die Bewertungskriterien müssen innerhalb der Prüfung einheitlich sein,
- die Bewertungskriterien müssen nachvollziehbar sein, damit ein Lerneffekt für die Studierenden entstehen kann.“

b) Satz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt dargestellt:

„(2) Im Übrigen findet § 26 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass es sich bei dem „Prüfling“ um einen „Kandidaten“ bzw. eine „Kandidatin“ handelt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt nach dem Tag Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die in dem Masterstudiengang Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis (Teilzeit) an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 Nr. 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für Masterstudiengang Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis (Teilzeit) der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften vom 09.12.2020 sowie des Rektorats vom 30.11.2022.

Dortmund, den 2. Dezember 2022

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick